

# Verordnung über die Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit (VKNS)

vom 12. November 2008 (Stand am 1. Januar 2014)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 71 Absatz 1 und 101 Absatz 1 des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003<sup>1</sup>,

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Stellung

### Art. 1

Die Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit (Kommission) ist eine ausserparlamentarische Kommission nach Artikel 57a Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>2</sup>.

## 2. Abschnitt: Tätigkeiten

**Art. 2** Verfolgen des Standes von Wissenschaft und Technik sowie der Forschung

<sup>1</sup> Die Kommission verfolgt den Stand von Wissenschaft und Technik insbesondere auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit.

<sup>2</sup> Sie kann Forschungsarbeiten in der Schweiz oder die Beteiligung schweizerischer Stellen an ausländischen oder internationalen Projekten empfehlen.

**Art. 3** Prüfung grundsätzlicher Fragen der nuklearen Sicherheit

<sup>1</sup> Die Kommission prüft grundsätzliche Fragen der nuklearen Sicherheit, insbesondere in den Bereichen:

- a. der technischen Sicherheit von Anlagen;
- b. des Einflusses von Organisation und menschlichem Verhalten auf die nukleare Sicherheit;
- c. der Entsorgung der radioaktiven Abfälle;

AS 2008 5741

<sup>1</sup> SR 732.1

<sup>2</sup> SR 172.010

- d. der Bewertung der nuklearen Sicherheit;
- e. der Aufsicht über die Kernanlagen.

<sup>2</sup> Sie kann Empfehlungen zur Erhöhung der nuklearen Sicherheit abgeben.

<sup>3</sup> Sie kann auf Anfragen des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats (ENSI) zu spezifischen Sachverhalten Stellung nehmen.

#### **Art. 4** Mitwirkung beim Erlass von Vorschriften

<sup>1</sup> Die Kommission wirkt bei der Erarbeitung von Gesetzen und Verordnungen im Bereich der nuklearen Sicherheit mit.

<sup>2</sup> Sie kann Stellung nehmen zu den Richtlinien der Aufsichtsbehörden gemäss Artikel 70 des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003.

<sup>3</sup> Sie kann empfehlen, Vorschriften für schweizerische Kernanlagen zu erlassen oder zu ändern.

#### **Art. 5** Stellungnahmen

<sup>1</sup> Die Kommission kann Stellung nehmen zu Gutachten betreffend:

- a. Rahmenbewilligung;
- b. Baubewilligung;
- c. Betriebsbewilligung.

<sup>2</sup> Sie kann zu weiteren Gutachten der Aufsichtsbehörden Stellung nehmen.

<sup>3</sup> Sie spricht sich insbesondere darüber aus, ob die vorgesehenen Vorkehrungen zum Schutz von Mensch und Umwelt ausreichen.

<sup>4</sup> Sie kann sich in ihren Stellungnahmen auf ausgewählte Punkte beschränken.

#### **Art. 6** Informationen

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörden stellen der Kommission die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nötigen Informationen zur Verfügung, insbesondere die Berichte gemäss den Anhängen 5 und 6 der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Die Kommission kann Informationen direkt bei den Inhabern einer Bau- oder Betriebsbewilligung für Kernanlagen einholen, falls die Aufsichtsbehörden nicht selbst darüber verfügen.

<sup>3</sup> SR 732.11

### 3. Abschnitt: Organisation

#### Art. 7<sup>4</sup> Zusammensetzung

Die Kommission setzt sich zusammen aus Fachleuten aus den einschlägigen Gebieten der Wissenschaft und Technik.

#### Art. 7a<sup>5</sup> Unabhängigkeit

<sup>1</sup> Die Kommission und ihre Mitglieder handeln weisungsgebunden.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Kommission üben ihr Amt persönlich und nicht als Vertreter einer Organisation oder Unternehmung aus. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Kommission müssen unabhängige Sachverständige sein. Insbesondere dürfen die Mitglieder nicht in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis stehen zu:

- a. einer Behörde, die mit dem Vollzug des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 befasst ist;
- b. derjenigen Organisationseinheit einer Unternehmung, die eine Schweizer Kernanlage betreibt, es sei denn, bei der Anlage handelt es sich um eine Einrichtung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung;
- c. einer Organisation oder einer Behörde, die mit der Planung geologischer Tiefenlager befasst ist.

#### Art. 8 Ernennung

<sup>1</sup> Der Bundesrat ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Kommission auf Vorschlag des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

<sup>2</sup> Die Kommission kann dem UVEK Vorschläge für Ernennungen unterbreiten.

#### Art. 9 Temporäre Fachgruppen

<sup>1</sup> Zur Behandlung besonderer Probleme kann die Kommission temporäre Fachgruppen einsetzen.

<sup>2</sup> Die temporären Fachgruppen erarbeiten Entscheidungsunterlagen für die Kommission.

#### Art. 10 Expertinnen und Experten

Die Kommission kann bei Bedarf nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Energie (BFE) Expertinnen und Experten beiziehen.

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Nov. 2013 (Erhöhte Anforderungen an die Unabhängigkeit der Mitglieder), in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4511).

<sup>5</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. Nov. 2013 (Erhöhte Anforderungen an die Unabhängigkeit der Mitglieder), in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4511).

**Art. 11** Sekretariat

<sup>1</sup> Die Kommission verfügt über ein Fachsekretariat. Dieses ist administrativ dem BFE zugeordnet.

<sup>2</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariates nehmen nach Bedarf an den Sitzungen der Kommission und der temporären Fachgruppen teil.

**4. Abschnitt: Geschäftsführung****Art. 12** Sitzungen

<sup>1</sup> Die Kommission wird nach Bedarf, jedoch mindestens sechsmal im Jahr, durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen.

<sup>2</sup> Die Kommission kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ENSI zu ihren Sitzungen und den Sitzungen temporärer Fachgruppen einladen.

**Art. 13** Abstimmungen

<sup>1</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die Kommission kann Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen. Der Beschluss wird an der nächsten Sitzung bekannt gegeben.

**Art. 14** Protokoll

Über die Verhandlungen der Kommission und der temporären Fachgruppen wird ein Protokoll geführt.

**Art. 15** Berichte

<sup>1</sup> Die Kommission erstellt zuhanden des UVEK bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres die Arbeitsplanung für das folgende Jahr.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem UVEK jährlich einen Tätigkeitsbericht. Dieser wird veröffentlicht.

<sup>3</sup> Weitere Berichte und Stellungnahmen werden in Absprache mit dem BFE veröffentlicht.

**Art. 16** Ausstand

<sup>1</sup> Die Ausstandspflicht der Kommissionsmitglieder und der Expertinnen und Experten richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968<sup>6</sup> über das Verwaltungsverfahren.

<sup>2</sup> ...<sup>7</sup>

**Art. 17** Verschwiegenheit

<sup>1</sup> Die Beratungen der Kommission sowie ihrer Ausschüsse und Fachgruppen sind nicht öffentlich. Die Beratungen und Unterlagen sind vertraulich, soweit die öffentlichen Interessen an deren Geheimhaltung überwiegen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder und die übrigen an Sitzungen teilnehmenden Personen unterstehen den für die Angestellten des Bundes geltenden Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit und die Zeugnispflicht.

<sup>3</sup> Zuständige Behörde nach Artikel 320 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches<sup>8</sup> ist das UVEK.

<sup>4</sup> Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch für ausgeschiedene Mitglieder bestehen.

**Art. 18** Entschädigung

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung vom 12. Dezember 1996<sup>9</sup> über die Taggelder und Vergütungen der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen.

**5. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Art. 19** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. März 1983<sup>10</sup> betreffend die Eidgenössische Kommission für die Sicherheit von Atoanlagen wird aufgehoben.

**Art. 19a**<sup>11</sup> Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Anstellungs- oder Auftragsverhältnisse im Sinne von Artikel 7a Absatz 3, die bei Inkrafttreten dieser Änderung bereits bestehen, dürfen bis zum Ende der Amtsperiode 2012–2015 bestehen bleiben.

<sup>6</sup> SR 172.021

<sup>7</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 20. Nov. 2013 (Erhöhte Anforderungen an die Unabhängigkeit der Mitglieder), in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4511).

<sup>8</sup> SR 311.0

<sup>9</sup> SR 172.311

<sup>10</sup> [AS 1983 278, 2005 601 Anhang 7 Ziff. 1]

<sup>11</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. Nov. 2013 (Erhöhte Anforderungen an die Unabhängigkeit der Mitglieder), in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4511).

<sup>2</sup> Für Mitglieder in Anstellungs- oder Auftragsverhältnissen nach Absatz 1 gelten weiterhin die Ausstandsgründe nach dem bisherigen Artikel 16 Absatz 2.

**Art. 20** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.